



Haus- und Badeordnung

Freibad der Stadt Dorfen

vom

05.Mai 2021

DIE NACHFOLGENE HAUS- UND BADEORDNUNG GILT FÜR DAS FREIBAD DER STADT DORFEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im Freibad der Stadt Dorfen. Der Badegast soll Freizeitspaß, sportliche Betätigung und Erholung finden.

1.2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Besucher diese Bestimmungen, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.
- (2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u.ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleiche Verpflichtung.
- (3) Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades ist genehmigungspflichtig.
- (4) Schwimmunterricht gegen Entgelt durch Privatpersonen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen.
- (6) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
- (7) Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Freibades der Stadt Dorfen ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das entrichtete Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen gegen die Haus- und Badeordnung können eine Strafanzeige nach sich ziehen.
- (8) Befristete Badeverbote für den jeweiligen Tag, werden von der Leitung des Bades ausgesprochen. Längere Badeverbote werden in schriftlicher Form von der Stadt Dorfen ausgesprochen.
- (9) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (10) Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

1.3. Zutrittsbestimmungen

- (1) Während für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die eine Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
- (2) Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises entsprechend der Gebührenordnung sein. Der Eintrittsausweis (Eintrittskarte, 12-er Karte, Saisonkarte) ist auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.
- (3) Eine Einzelkarte oder Abbuchung von der Mehrfachkarte gilt ausschließlich am Tag der Abgabe bzw. Buchung und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Bei Unterbrechung muss eine neue Karte gelöst werden bzw. Abbuchung erfolgen.
- (4) Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
- (5) Wer sich Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsnachweis verfügen, wird eine Aufwandsentschädigung von **40,00 €** verlangt. Im Wiederholungsfalle wird Anzeige erstattet.
- (6) Wer sich außerhalb der regulären Öffnungszeit Zugang zum Freibad verschafft, handelt strafbar. Es wird Anzeige erstattet.
- (7) Das Bad sollen Schwerbehinderte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B auf der Vorderseite und dem Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ haben, in eigenem Interesse nur mit einer Begleitperson nutzen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson hat den Schwerbehinderten ständig zu begleiten und für ihn Sorge zu tragen. Begleitpersonen müssen über 16 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet sein sowie schwimmen können.
- (8) Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt nur zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson über 16 Jahren gestattet.
- (9) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
- (10) Zur allgemeinen Sicherheit und um Betrug vorzubeugen werden Teile des Bades videoüberwacht. Dies betrifft jedoch nur den Eingangs- und Kassenbereich.

1.4. Öffnungszeiten und Angebote

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Einlassschluss ist jeweils 1 Stunde vor Ende des Badebetriebs. 15 Minuten vor Badeschluss müssen die Becken geräumt werden, das Badgelände ist spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades der Teile davon einschränken. Bei besonderen Anlässen, z.B. Sportveranstaltungen oder Spielfesten, Schulschwimmen und Gruppenschwimmen, können Teile der Anlage oder die gesamte Anlage für diesen Zweck gesperrt werden. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung von Eintrittsgeldern erfolgt in diesen Fällen nicht. An diesen Tagen besteht eingeschränkter oder keine Bademöglichkeit. Hinweise auf temporäre Sperrungen einzelner Becken (z.B. Kinderplanschbecken/Wasserrutsche bei schlechtem Wetter) werden am Eingang durch Anschlag bekannt gegeben. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Die Teilnahme an Kursangeboten (z.B. Wassergymnastik, Aquajogging etc.) setzen die Gesundheit und Schwimmfähigkeit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden.
- (4) Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für verlorene Einzeleintrittskarten und Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (6) Bei Verlust von Saisonschrank- bzw. Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag als Entschädigung von **25,00 €** verlangt.
- (7) Verlorene Saisonkarten, können gesperrt und gegen eine Bearbeitungsgebühr von **10,00 €** durch eine Ersatzkarte ersetzt werden.
- (8) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise geschlossen werden.
- (9) Die Badezeit ist unbegrenzt, endet jedoch 15 Minuten vor Schließung des Bades.

1.5. Verhaltensregeln Badebereich

- (1) Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlage verletzt oder gefährdet.

Insbesondere sind zu unterlassen:

- a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
- b) Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in das Mehrzweck- bzw. Planschbecken und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers

- c) Das seitliche Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlage und Startblöcke.
 - d) Das Rennen auf den Beckenumgängen
 - e) Das Unterschwimmen bzw. Tauchen durch die Landezone der Wasserrutsche bzw. der Sprungbereiche
 - f) Das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken
 - g) Das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z.B. Glas, Porzellan)
 - h) Bewegungs- und Ballspiel außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen.
 - i) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken.
- (2) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
- (3) Das Rauchen ist nur in ausdrücklich hierfür zugelassenen Bereichen des Freibades gestattet. Das gesamte Gelände des Freibades ist von Zigarettenresten freizuhalten.
- (4) Die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchel etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (5) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschen im Sanitärbereich benutzt werden. Das Verwenden von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (6) Der Aufenthalt in dem Plan- und Mehrzweckbecken sowie die Nutzung des Sprungbereiches und der Wasserrutsche ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob diese Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal.
- (7) Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie Körperenthaarung, Tönen und Färben der Haare sind nicht gestattet.
- (8) Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Die Nutzung der vorhandenen Wertschließfächer wird empfohlen.
- (9) Den Badgästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, andere Medien oder Ferngläser zu benutzen. Ausnahmsweise dürfen Tonwiedergabegeräte (z.B. mp3-Player, CD-Spieler etc.) genutzt werden, allerdings nur mit Kopfhörern o.ä. und ohne Störung der anderen Badegäste.
- (10) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen der Genehmigung der Stadt Dorfen.
- (11) Das Benutzen von Schwimmbrillen (Augenschutzbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Das Reservieren von Liegen oder Flächen auf der Liegewiese ist nicht gestattet.
- (13) Liegegebliebene Kleidung, die bis Ende der Öffnungszeit des betreffenden Tages nicht abgeholt, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.

- (14) Fundgegenstände sind beim Personal des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

2.1 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

- (1) Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
- (2) Die Nutzung des Schwimm- und Badebeckens verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- (3) Der Aufenthalt in dem Schwimm- und Sprungbereich mit Schwimmhilfen ist nicht gestattet.
- (4) Das Essen und Trinken ist in den Schwimm- und Badebecken nicht erlaubt.

2.2 Benutzung der Schwimmbecken

- (1) Der Schwimm- und Sprungbereich darf nur von Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich aufhalten.
- (2) Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
- (3) Für Schulen und Vereine gesondert abgetrennte Schwimmbereiche stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

2.3 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

- (1) Die Wasserattraktionen wie z.B. Rutschen, Sprungbretter und Startblöcke dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- (2) Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett, die Sprungplattform oder den Startblock betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (3) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung genutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (4) Vorhandene Benutzungsanweisungen z.B. für die Sprunganlage, Rutschen, Spielgeräte und andere Einrichtungen sind zu befolgen.
- (5) Das Benutzen der Spielgeräte und der Kletteranlage ist nur Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Für Unfälle an Sport- und Spielgeräten wird nicht gehaftet.

- (6) Die Benutzung der Wasserattraktionen sowie von Spiel/Sportgeräten geschieht auf eigene Gefahr.

3. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Badegast benutzt die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung des Bades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr, d.h. der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Auf den Parkplätzen gilt die StVO.
- (2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung übernimmt der Betreiber keine Haftung. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlussachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächern usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
- (4) Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Unfälle oder Schäden sind dem Personal des Bades unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

4. AUSNAHMEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

5. WÜNSCHE, ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal entgegen.

6. INKRAFTTRETEN

Die Haus- und Badeordnung in dieser geänderten Fassung tritt am 05.05.2021 in Kraft. Die bisher gültige Fassung vom 24.04.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

7. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Dorfen, den 5. Mai 2021



Heinz Grundner
Erster Bürgermeister Stadt Dorfen